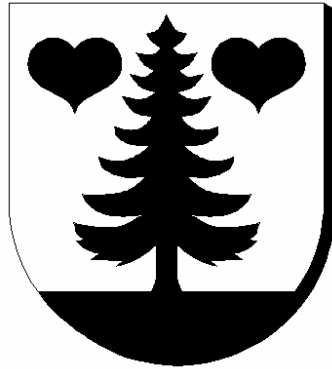


GEMEINDE GONTENSCHWIL



Reglement

über die Benützung der
Gemeinde-, Schul- und
Sportanlagen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Benützungsbestimmungen / Allgemein	3
Art. 4	Benützungsbestimmungen / Öffentliche Veranstaltungen	5
Art. 5	Lokalbewilligungen	6
Art. 6	Lokalbelegungsplan	6
Art. 7	Mobiliar / Turnmaterial	6
Art. 8	Bühnenbeleuchtung und Musikanlage/Mischpult	6
Art. 9	Brandschutz	7
Art. 10	Geschlossene Gebäude und Anlagen	7
Art. 11	Gebührentarif	7
Art. 12	Versicherungen / Haftungen	8
Art. 13	Strafbestimmungen	8
Art. 14	Schlussbestimmungen	8
Art. 15	Inkrafttreten	9
Anhang	Gebührentarif	10
Anhang	Turnmaterial	13

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung folgender Gebäude und Anlagen der Gemeinde Gontenschwil:

- Turnhalle Husmatt
- Mehrzweckhalle
- Aula Schulhaus Husmatt
- Foyer Schulhaus Husmatt
- Schrankküche Schulhaus Husmatt
- Hauswirtschaft Küche Schulhaus Husmatt
- Grossküche Mehrzweckhalle
- Gymnastikraum
- Werkräume 1 und 2
- Nebenräume
- Schulhäuser
- Aussenanlagen

Art. 2

Zweck

- ¹ Die im Geltungsbereich aufgeführten Gebäude und Anlagen dienen in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht und den Anlässen der Schule. Soweit sie durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, stehen sie den Vereinen und andern Benützern zur Verfügung.
- ² Die ausserschulische Benützung der Räumlichkeiten darf den Schulunterricht und den Schulsportunterricht nicht beeinträchtigen.

Art. 3

Benützungsbestimmungen /
Allgemein

- ¹ Bei der Benützung aller Gebäude und Anlagen ist grösste Sorgfalt und Reinlichkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher/Bewilligungsnehmer aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden und dieser leitet sie an den Gemeinderat weiter.
- ² Die Benützer haben sich an die Anweisungen der Hauswarte zu halten. Benützer die sich nicht an die Weisungen und die Reglemente halten, werden verwarnt. Im Wiederholungsfall kann eine weitere Benützung der Halle oder der entsprechenden Räume und Anlagen verweigert werden.

- 3 In sämtlichen Räumlichkeiten der unter Art. 1 aufgeführten Gebäude ist das Rauchen untersagt.
- 4 Fremdpersonen ist der Aufenthalt in sämtlichen öffentlichen Gebäuden untersagt.
- 5 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Im Freien getragene Turnschuhe sind keine Hallenschuhe. Das Reinigen von Turn- und Sportschuhen in den Gebäuden ist untersagt.
- 6 In den Gängen ist das Einspielen verboten.
- 7 In den Hallen, Garderoben und Gängen ist die Einnahme von Verpflegung nicht erlaubt (ausgenommen sind bewilligte Anlässe in Absprache mit dem Hauswart). Die Einnahme von Getränken in den Hallen ist nur aus einem Bidon (Sporttrinkflasche) erlaubt.
- 8 Die Vereine können für Trainings- und Übungsstunden die Räumlichkeiten bis längstens um 22.00 Uhr benützen. Die Lokalitäten sind darauf hin unverzüglich zu räumen und um 22.15 Uhr ordnungsgemäss zu hinterlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.
- 9 Das Anbringen von zusätzlichen technischen Installationen jeglicher Art an Wänden und Decke hat in Absprache mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.
- 10 Die Rasenflächen sollten nur bei trockenem Boden benützt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauswart (Hinweistafel „Platz gesperrt“).
- 11 Auf dem ganzen Schulhausareal gilt ein Allgemeines Fahrverbot, Güterumschlag gestattet.
- 12 Das Abstellen und Parkieren von Velos, Mofas und anderen Fahrzeugen (Transportmittel wie z.B. Skateboard, Kickboard o.ä.) innerhalb der Gebäude ist verboten. Es sind die dafür vorgesehenen Park- und Abstellplätze zu benutzen.
- 13 Hunde sind im Freien (Aussenanlagen) an der Leine zu führen und dürfen nicht in die öffentlichen Gebäude mitgenommen werden. Das Versäubern der Hunde auf dem Schulhausareal (inkl. Piratenspielplatz) ist strengstens untersagt.

Art. 4

Benützungsbestimmungen /
Öffentliche
Veranstaltungen

- 1 Die Räumlichkeiten stehen dem Veranstalter in der vorhergehenden Woche jeweils ab 17.00 Uhr zum Proben zur Verfügung und gelten als reserviert. Sollte der Veranstalter von dieser Möglichkeit nicht vollumfänglich Gebrauch machen, so ist er verpflichtet, die betroffenen Vereine sowie die Hauswarte rechtzeitig darüber zu informieren.
- 2 Der Ablauf des Anlasses muss 1 Woche vor der Belegung mit dem zuständigen Hauswart besprochen werden. Bei den Vorbereitungs- resp. Einrichtungsarbeiten hat der zuständige Hauswart anwesend zu sein. Er hat die Vorbereitungen zu leiten.
- 3 Für die Aufräumungsarbeiten hat der Veranstalter bei grösseren Anlässen eine Aufräumungsmannschaft nach den Weisungen des Hauswartes zu erstellen. Die Aufräumungsarbeiten müssen am folgenden Tag um 06.00 Uhr beendet sein. Der Hauswart nimmt nach den Aufräumungsarbeiten die Räume ab.
- 4 Sämtliche Räume und deren Einrichtungen sind im gereinigten Zustand zurückzugeben. Bei übermässiger Verschmutzung wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5 Die Bewilligungsnehmer/Benützer sind für Ruhe, Sicherheit und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich. Dabei müssen Sitte und Anstand gewahrt werden. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit die Räume von den Besuchern verlassen werden.
- 6 Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Der Zugang zum Feuerwehrmagazin ist stets freizuhalten.
- 7 Bewilligungen für Verlängerungen, Wirtetätigkeit, Tombola usw. sind durch den Gesuchsteller/Veranstalter einzuholen bzw. zu melden.

Art. 5

Lokalbewilligungen

- ¹ Für die Benützung der unter Art. 1 aufgeführten Gebäude und Anlagen ausserhalb der Schulzeit ist ein schriftliches Gesuch via Hauswart an den Gemeinderat bis spätestens 4 Wochen vor Benützung einzureichen. Formulare sind beim Hauswart zu beziehen. Dies gilt auch für Anlässe (Kurse, Sitzungen, Liga-betrieb etc.), welche mit dem normalen Vereinsbetrieb nichts zu tun haben. Ohne Bewilligung dürfen keine Räume benutzt werden.
- ² Die Schulleitung der Primarschule und die Schulhausleitung der Kreisschule Homberg sind über sämtliche Lokalbewilligungen zu informieren.
- ³ Der Gesuchsteller muss volljährig sein, da er für die Veranstaltung die Verantwortung übernimmt.

Art. 6

Lokalbelegungsplan

Die Termine für die traditionellen Abendunterhaltungen der Dorfvereine sowie Anlässe der Kulturkommission oder anderer Veranstalter sind an der Präsidentenkonferenz abzusprechen und festzulegen.

Art. 7

Mobiliar/Turnmaterial

Sämtliches Mobiliar, mobile Turngeräte und -material sind nach Gebrauch wieder am angestammten Platz zu versorgen. Turngeräte und Mobiliar dürfen nicht ins Freie und von Halle zu Halle gebracht werden. Ausnahmen müssen mit dem Hauswart resp. Turnmaterialverwalter besprochen werden. Bezüglich weiteren Regelungen im Zusammenhang mit der Benützung des Turnmaterials wird auf den Anhang verwiesen.

Art. 8

Bühnenbeleuchtung
und Musikanlage/
Mischpult

Die Bühnenbeleuchtung und die Musikanlage inkl. Mischpult darf grundsätzlich nur vom Bühnenmeister bedient werden. Im Beisein des Bühnenmeisters können die Anlagen auch durch Drittpersonen bedient werden, sofern sie über das technische Wissen verfügen.

Art. 9

Brandschutz

- 1 Sämtliche Nasslöschposten und Löscheinrichtungen müssen sichtbar und frei zugänglich sein.
- 2 Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen und frei zugänglich sein, damit sie als Fluchtweg jederzeit benützt werden können. (Keine Geräte, Kulissen etc. davor stellen)
- 3 In sämtlichen Räumen dürfen keine leicht brennbaren und brennend abtropfende Dekorationen angebracht werden. Es darf nirgends mit offenem Feuer (Fackeln und dergleichen) hantiert werden.
- 4 Nach Abschluss des Anlasses sind sämtliche Räume zu überprüfen, ob alles in Ordnung und kein Publikum mehr anwesend ist. Fenster und Türen sind zu schliessen.
- 5 Für Anlässe in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle) oder Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m², die für mehr als 100 Personen Platz bieten ist vom Veranstalter in Absprache mit dem Feuerwehrkommando eine Feuerwache zu organisieren. Bezüglich den Weisungen betreffend Feuerwachen wird auf das Merkblatt des Aarg. Versicherungsamtes verwiesen. Die Kosten für die Feuerwache gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

Art. 10

Geschlossene
Gebäude und
Anlagen

- 1 Während den letzten 4 Wochen der Sommerferien und während den Weihnachtsferien bleiben die öffentlichen Gebäude und Anlagen geschlossen. Ausnahmen bilden bewilligte Anlässe.
- 2 Für Lehrpersonen ist der Zutritt während den Ferien uneingeschränkt gewährleistet.

Art. 11

Gebührentarif

- 1 Für die Benützung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und des Mobiliars ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach dem separaten Gebührentarif, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet. Es wird auf den Anhang verwiesen.

- ² Ortsansässige Vereine sind von der Gebührenpflicht von Montag bis Samstag für Trainings- und Übungsstunden bis 22.00 Uhr (Samstag bis 16.00 Uhr) befreit. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, deren aktive Mitglieder mindestens zu einem Fünftel Wohnsitz in Gontenschwil haben und die Statuten auf der Gemeinde deponiert sind.

Art. 12

Versicherungen/
Haftungen

- ¹ Der Benutzer resp. Bewilligungsnehmer haftet für entstandene Schäden oder bei Verlust von Gegenständen. Beschädigungen oder Verluste sind dem zuständigen Hauswart innert 24 Stunden zu melden. Die Behebung der Schäden ist Sache des Gemeinderates.
- ² Für Verlust von Gegenständen sowie Personen- oder Sachschäden, die Benutzern, Bewilligungsnehmern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist. Es ist Sache der Benutzer resp. Bewilligungsnehmer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 13

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Gontenschwil geahndet. Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrerschaft oder die Schulpflege disziplinarisch bestraft.

Art. 14

Schlussbestimmungen

- ¹ Die Hauswarte, die Lehrerschaft, die Verantwortlichen der Vereine und ihre Vereinsmitglieder sowie die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.
- ² Durch die Benützung der Gebäude und Anlagen wird das Reglement anerkannt.

- ³ Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements vor. Zusätzliche Beschlüsse gelten als Ergänzung zu diesem Reglement und sind der Schule und den Vereinen zu eröffnen.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, zu ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften und alle früheren Benützungsgreglemente.

5728 Gontenschwil, 27. März 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Renate Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

Reto Mäder

GEBÜHRENTARIF

für die Benützung der Gemeinde, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Gontenschwil

1. Gebäudeanlagen

Turnhalle Husmatt

	Einheimische	Auswärtige
Halle	60.--	300.--
Duschen und Garderoben	20.--	60.--
Unterkunft ZSO pro Person/Nacht	5.--	5.--
Mindestbetrag	100.--	100.--

Mehrzweckhalle

	Einheimische	Auswärtige
Halle	60.--	300.--
Galerie	20.--	40.--
Bühne	15.--	60.--
Vereinsküche	40.--	100.--
Gymnastikraum	30.--	60.--
Theorieraum	20.--	60.--
Werkraum 1	40.--	80.--
Werkraum 2	20.--	40.--
Duschen und Garderoben	20.--	60.--
Grossküche	40.--	100.--
Wirtschaftsbetrieb im Vorraum der MZH	20.--	60.--
Barbetrieb	100.--	200.--
Verlängerung ab 02.00 Uhr	40.--	40.--

Schulhaus Husmatt

	Einheimische	Auswärtige
Aula/Foyer (inkl. Schrankküche)	50.--	200.--
Hauswirtschaft Küche	40.--	100.--

Nebenkosten / Zusatzkosten:

▪ Beamer (inkl. Kirchgemeindehaus)	100.-- pro Anlass
▪ Ausserordentliche Aufwendungen	
- Hauswart	50.-- pro Stunde
- Hilfspersonal	40.-- pro Stunde
▪ Kehrrechtgebühren	gemäss Sackgebühr

Bühnenmeister

	Einheimische	Auswärtige
Pro Belegung	75.--	40.-- / Std.
Hauptprobe	Zwischen Veranstalter und Bühnenmeister direkt zu regeln.	

Brandwache / Verkehrsdienst

	erste Std.	jede weitere
Generell pro Mann	30.--	25.--

2. Aussenanlagen

	Einheimische	Auswärtige
Kleine Arena (Vereine Festbetrieb)	0.--	100.--
Grosse Arena	0.--	120.--
Sportplätze	60.--	300.--

3. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Tarife gelten jeweils für einen Tag resp. Abend.
- b) Für Verlängerung ab 02.00 Uhr ist pro Tag ein Pauschalbetrag von Fr. 40.-- zu entrichten.
- c) Werden die Räume über die bewilligte Zeit hinaus benützt, wird dafür ein Zuschlag von 25 % auf dem Grundtarif erhoben.
- d) Für Veranstaltungen, die wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.
- e) Die Energiekosten sowie die Aufwendungen des Hauswarts (Reinigungsarbeiten im normalen Umfang, Abnahme- und Materialkontrolle) sind in der Benützungsg Gebühr inbegriffen.
- f) Die Benützungsg Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Finanzverwaltung Gontenschwil zu überweisen.
- g) Der Gemeinderat kann den Gebührentarif jederzeit anpassen.

Anhang „Turnmaterial“

- Defektes oder fehlendes Material ist dem zuständigen Hauswart sofort zu melden.

Hauswart der Mehrzweckhalle	zuständig für	Mehrzweckhalle, Aussengeräte Grünanlagen
-----------------------------	---------------	---

Hauswart der Turnhalle Husmatt	zuständig für	Turnhalle Husmatt und Trockenplätze
-----------------------------------	---------------	--

- Lehrpersonen und Riegenleiter sind für die Ordnung verantwortlich.
- Auf Rückmeldung von defektem oder fehlendem Material veranlasst der Turnmaterialverwalter deren Reparatur oder Ersatzbeschaffung.
- Das Turnmaterial ist teilweise in Schränken deponiert. Die Schränke sind stets abgeschlossen zu halten; auch während der Unterrichts- und Trainingsstunden.